



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Inzenhof vom 09.09.2020 über das Halten von Tieren.

Gemäß § 20 Abs. 1 des Bgld Landessicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 30/2019 i.d.g.F. wird vom Gemeinderat der Gemeinde Inzenhof nachstehende Bestimmung verordnet:

§ 1

Gemäß § 20 Abs. 1 des Bgld Landessicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 30/2019 i.d.g.F. wird für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Inzenhof festgelegt, dass

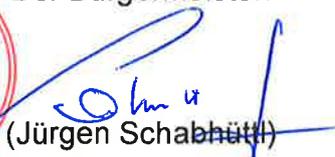
- a) Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen **an der Leine** zu führen sind oder einen **Maulkorb** tragen,
- b) Hunde an folgenden Orte nicht mitgeführt werden dürfen: Liegenschaft der Volksschule, des Kindergartens und auf dem Friedhof in Inzenhof,

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09.06.2010 des Gemeinderates der Gemeinde Inzenhof betreffend das Halten von Hunden außer Kraft.



Der Bürgermeister:


(Jürgen Schabhüttl)

Angeschlagen am: 11.09.2020

Abgenommen am: 28.09.2020

Der Bürgermeister



